

Auskunft für Firmenkarten* gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)

VISA

PayLife

Bringt Leben in Ihre Karte.



PayLife Service Center | Postfach 888 | A-1011 Wien
T +43 (0)5 99 06-2900 | kartenantrag@paylife.at
www.paylife.at
easybank AG | Handelsgericht Wien | FN 150466z

Füllen Sie bitte dieses Formular zur Erhebung bzw. Aktualisierung ihrer Daten vollständig aus und bestätigen Sie die Richtigkeit der Daten durch Ihre firmenmäßige Zeichnung. Legen Sie ebenso Kopien eines gültigen, amtlichen Lichtbildausweises jener Person(en) bei, die im Formular angeführt sind.

Bitte senden Sie dieses Formular an kartenantrag@paylife.at.

Die mit „*“ gekennzeichneten Felder werden zur Datenverarbeitung gemäß FM-GwG verwendet.

Firmenbuchauszug darf nicht älter als 6 Wochen sein. Bei nicht im Firmenbuch eingetragenen Einzelunternehmern ist ein Gewerbeschein erforderlich.

1

Allgemeine Angaben zur Firma

Kundenkontonummer (falls vorhanden)

Firmenwortlaut

Rechtsform

UID Nummer

Firmenbuchnummer/Vereinsregisternummer

Ansprechpartner (Titel, Vor- und Nachname)

Telefonnummer (für Rückfragen)

E-Mail-Adresse (für Rückfragen)

Firmenadresse:

Land

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Branchengruppe*:

In welcher Branche ist das Unternehmen tätig? Bitte geben Sie die genaue Bezeichnung an (falls bekannt, bitte auch um Angabe des ÖNACE-Codes).

Wirtschaftliche Tätigkeit*:

Bitte kreuzen Sie zutreffendes an.

- | | | | |
|---|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> keine Auswahl zutreffend | <input type="checkbox"/> Nuklear Industrie | <input type="checkbox"/> Wirtschaftstreuhand | <input type="checkbox"/> Zulieferer eines Staates |
| <input type="checkbox"/> Finanzagent mit Laufkundschaft | <input type="checkbox"/> Unterhaltung für Erwachsene | <input type="checkbox"/> Rechtsanwalt | |
| <input type="checkbox"/> Import / Export | <input type="checkbox"/> Vermögensberatung | <input type="checkbox"/> Berater eines Staates | |

Identitätsform*:

Bitte kreuzen Sie zutreffendes an.

- | | | | |
|--|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> keine Auswahl zutreffend | <input type="checkbox"/> Verein | <input type="checkbox"/> Land | <input type="checkbox"/> Stiftung geschäftstätig |
| <input type="checkbox"/> NGO | <input type="checkbox"/> Politische Organisation | <input type="checkbox"/> Gemeinde | <input type="checkbox"/> Privatstiftung |
| <input type="checkbox"/> Charity | <input type="checkbox"/> Religiöse Organisation | <input type="checkbox"/> Botschaft | <input type="checkbox"/> Trust |
| <input type="checkbox"/> Karitativer Verein | <input type="checkbox"/> Staatseigenes Unternehmen | <input type="checkbox"/> Kammer | |
| <input type="checkbox"/> Politischer Verein einer Partei | <input type="checkbox"/> Staatsnahes Unternehmen | <input type="checkbox"/> Stiftung nach Bundes-/Landes-Gesetz | |
| <input type="checkbox"/> Religiöser Verein | <input type="checkbox"/> Staat | <input type="checkbox"/> Stiftung gemeinnützig | |

Anknüpfung zu Österreich*

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Sitz der Firma in Österreich | <input type="checkbox"/> Zweigniederlassung / Filiale in Österreich | <input type="checkbox"/> Liegenschaften / Beteiligungen in Österreich |
| <input type="checkbox"/> Geschäftspartner in Österreich | <input type="checkbox"/> Kundenbeziehungen in Österreich | |

Wieviel Mitarbeiter beschäftigt das Unternehmen?*

Anzahl Mitarbeiter: _____ Anzahl freie Mitarbeiter: _____

Herkunft der Einkünfte*:

Bitte kreuzen Sie zutreffendes an.

- | | | | |
|---|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Einkünfte aus laufendem Geschäftsbetrieb | <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Veranlagungen | <input type="checkbox"/> Verkauf von Vermögenswerten (z. B. Immobilien, Wertpapiere, Beteiligungen) | <input type="checkbox"/> Sonstiges - bitte um Angabe: |
| <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung | <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Patenten und Lizenzen | <input type="checkbox"/> Ablauf von Versicherungen, Verträgen | |

Wie hoch war die Betriebsleistung des Unternehmens laut letztem Jahresabschluss?*

EUR _____

Wie ist die Art der Bilanzierung im Unternehmen?

Einnahmen/Ausgaben-Rechnung Bilanzierer Pauschalierer

Datum der hinterlegten Stiftungsurkunde (sofern das Unternehmen eine Stiftung ist)*: _____

2

Handelt Ihr Unternehmen im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung?

Eine allfällige Änderung während aufrechter Geschäftsbeziehung ist unverzüglich bekannt zu geben.

- Ja.
 Nein. Falls Ihr Unternehmen nicht im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung agiert, kontaktieren Sie uns bitte unter +43 (0)5 99 06-2900.

3

Handlungsbefugte Organe und bevollmächtigte Personen

Nachstehende Personen sind handlungsbefugte Organe der Firma oder bevollmächtigt die Firma im Zusammenhang mit dem Firmenkartenvertrag gegenüber easybank AG (kurz: Bank) zu vertreten. Im Falle von mehr als 3 handlungsbefugten Organen und bevollmächtigten Personen, fertigen Sie bitte eine Kopie dieser Seite des Formulars an.

Bitte legen Sie eine Ausweiskopie für jede genannte Person bei.
Hinweis: Im Falle einer Vollmacht legen Sie bitte den entsprechenden Nachweis bei.

1 Herr Frau Ich bin eine politisch exponierte Person Ja Nein

Vorname _____ Nachname _____ Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) _____

Land _____ Straße _____ Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____ Staatsbürgerschaft _____

Funktion _____ Vertretungsberechtigung _____ **Unterschriftenprobe**

2 Herr Frau Ich bin eine politisch exponierte Person Ja Nein

Vorname _____ Nachname _____ Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) _____

Land _____ Straße _____ Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____ Staatsbürgerschaft _____

Funktion _____ Vertretungsberechtigung _____ **Unterschriftenprobe**

3 Herr Frau Ich bin eine politisch exponierte Person Ja Nein

Vorname _____ Nachname _____ Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) _____

Land _____ Straße _____ Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____ Staatsbürgerschaft _____

Funktion _____ Vertretungsberechtigung _____ **Unterschriftenprobe**

Bei Änderungen der Vertretungsverhältnisse übermitteln Sie bitte die Namen der neuen/ausgeschiedenen Personen gegebenenfalls inkl. einer neuen Unterschriftenprobe an kartenantrag@paylife.at.

Achtung: Von jeder Person, die als politisch exponierte Person gekennzeichnet ist, muss das Formular „Erklärung gem. § 11 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) - Politisch Exponierte Personen“ im Anhang 1 ausgefüllt und unterzeichnet werden.

4

Angaben zum/zu den wirtschaftlichen Eigentümer(n)

Ich / Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass gem. § 6 Abs 1 Z 2 des österreichischen Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) die Banken bei Begründung einer Geschäftsbeziehung die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden feststellen und überprüfen müssen. Wirtschaftliche Eigentümer im Sinne von § 2 Z 3 FM-GwG sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht. Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers umfasst insbesondere:

Bitte legen Sie eine Kopie des Firmenbuchauszugs (nicht älter als 6 Wochen) für jede zwischengeschaltete juristische Person bei.

1. Bei Gesellschaften:

Bei Gesellschaften sind die wirtschaftlichen Eigentümer alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben.

Ausreichender Anteil:

- Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: Ein Anteil von 25 % plus einer Aktie bzw. eine Beteiligung von mehr als 25 % gilt als ausreichend, damit dieses Kriterium erfüllt ist.
- Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: Wenn ein Rechtsträger einen Aktienanteil von 25 % zzgl. einer Aktie bzw. eine Beteiligung von mehr als 25 % hält und eine natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt. Diese natürliche Person (Kontrollinhaber) ist als wirtschaftlicher Eigentümer zu erfassen. Zu berücksichtigen ist auch der Fall, in dem mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Aktienanteil von 25 % zzgl. einer Aktie bzw. eine Beteiligung von mehr als 25 % halten (Prinzip der Zusammenrechnung).

Kontrolle:

Kontrolle wird insbesondere ausgeübt bei einem Aktienanteil von 50 % zzgl. einer Aktie oder einer Beteiligung von mehr als 50 % (direkt oder indirekt gehalten). Auch der Kontrollbegriff unterliegt dem Prinzip der Zusammenrechnung.

2. Bei Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, und bei Trusts, die Gelder verwalten oder verteilen:

- Die Stifter.
- Die Begünstigten, die Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung die Begünstigten ausgewählt werden erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen der Privatstiftung deren Wert EUR 2.000,- übersteigt, dann gelten sie in diesem Kalenderjahr als Begünstigte, oder den Begünstigtenkreis.
- Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
- Sonstige Personen, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrollieren.

Bitte legen Sie eine Kopie der Stiftungszusatzurkunde bei.

NEU: Eigentümer und wirtschaftliche Eigentümer von Rechtsträgern haben diesen alle für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Bitte kreuzen Sie zutreffende Aussagen an:

- Ich bin nicht protokollierter Einzelunternehmer
- Der wirtschaftliche Eigentümer entspricht dem aktuellen österreichischen Firmenbuchauszug und es bestehen keine vom Auszug abweichende Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen

Im Falle von komplexen (ausländischen) Eigentümerstrukturen sind ein Organigramm und die Handelsregistrauszüge inkl. Unterlagen (beglaubigt übersetzt in Deutsch oder Englisch), aus denen der wirtschaftliche Eigentümer hervorgeht, beizulegen. Bei ausländischen wirtschaftlichen Eigentümern (Ausnahme Deutschland) ist eine Ausweiskopie beizulegen.

Bitte das Organigramm firmenmäßig zeichnen.

- Es besteht keine Erhebungspflicht, weil die Gesellschaft an einer Wertpapierbörse im Sinne des § 1 BörseG 2018 oder an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder einem gleichwürdigen Drittstaat notiert, an welcher dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationale Standards gelten.

Bezeichnung der Wertpapierbörse: _____

Gesellschaften

Folgende Person(en) ist/sind die wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 2 Z 3 FM-GwG der oben genannten Firma:

Bitte legen Sie eine Ausweiskopie für jede genannte Person bei.

Daten der Wirtschaftlichen Eigentümer	Direktes wirtschaftliches Eigentum (Keine zwischengelagerten Rechtsträger vorhanden)		Indirektes wirtschaftliches Eigentum Zwischengelagerte(r) Rechtsträger vorhanden, der/die Gesellschaftsanteile oder Stimmrechte am Kunden hält/halten	Mitglieder der obersten Führungsebene des Kunden (Wenn weder direktes noch indirektes wirtschaftliches Eigentum vorliegt)
	Vor- und Nachname, Adresse, Land, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit	Halten von mehr als 25% der Gesellschaftsanteile oder Stimmrechte am Kunden	Kontrolle auf die Geschäftsführung des Kunden	Kontrolle auf diese(n) Rechtsträger, der/die (alleine oder in Stimme) mehr als 25% am Kunden hält/halten
PEP <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
PEP <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
PEP <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
PEP <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
PEP <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
PEP <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Achtung: Von jeder Person, die als politisch exponierte Person gekennzeichnet ist, muss das Formular „Erklärung gem. § 11 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) - Politisch Exponierte Personen“ im Anhang 1 ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Bitte legen Sie eine Ausweiskopie für jede genannte Person bei.

Bitte legen Sie eine Kopie der Stiftungszusatzurkunde bei

Stiftungen

Folgende Person(en) ist/sind die wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 2 Z 3 FM-GwG der oben genannten Firma:

Daten der Wirtschaftlichen Eigentümer Vor- und Nachname, Adresse, Land, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit	Privatstiftung				Stiftung nach öffentlichem Recht			
	Stifter	Begünstigter	Mitglied des Stiftungsvorstandes	Kontrolle auf andere Weise	Gründer	Vorstandsmitglied	Person aus Begünstigten-Kreis	Kontrolle auf andere Weise
PEP <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
PEP <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
PEP <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
PEP <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
PEP <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
PEP <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
PEP <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
PEP <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Achtung: Von jeder Person, die als politisch exponierte Person gekennzeichnet ist, muss das Formular „Erklärung gem. § 11 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) - Politisch Exponierte Personen“ im Anhang 1 ausgefüllt und unterzeichnet werden.

5 Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren.

Das Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u. a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt dem Kreditinstitut die gesetzliche Ermächtigung zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen das Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Das Kreditinstitut hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die vom Kreditinstitut ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

Informationen zum Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)

Das GMSG verpflichtet das Kreditinstitut, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) seiner Kunden festzustellen und dabei die Daten ihrer Kunden (natürliche Personen und juristische Personen) zu prüfen bzw. steuerliche Selbstauskünfte ihrer Kunden einzuholen. Bei Feststellung einer steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen Staat, der am automatischen Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung teilnimmt, sind vom Kreditinstitut bestimmte Daten an die österreichischen Finanzbehörden zu melden, die diese an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleiten.

Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst

- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
- Konto-/Depotnummer(n): Spar-, Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft
- Konto-/Depotsalden/-werte zum Jahresende bzw. die Schließung des Kontos/Depots
- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto/Depot und Veräußerungserlöse, sowie bei juristischen Personen zusätzlich der den Kunden allenfalls beherrschenden Personen:
- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)

6 Erforderliche Beilagen

- Aktueller Firmenbuchauszug (nicht älter als 6 Wochen) der Firma des Auftraggebers, die unter **Schritt 1** angegeben wurde.
- Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises jedes handlungsbefugten Organs, jeder bevollmächtigten Person sowie jeder genannten Person, die unter **Schritt 3, Schritt 4 und Schritt 7** angegeben wurde (Achtung: Alle Kopien müssen in ausreichend guter Qualität übermittelt werden, die eine Prüfung zulässt).
- Aktuelle Firmenbuchauszüge (nicht älter als 6 Wochen) zu allen zwischengeschalteten juristischen Personen (siehe dazu Erläuterungen unter **Schritt 4**) mit einem Anteil von mehr als 25 % an einer juristischen Person, die in Beziehung mit der beauftragenden Firma steht.

7 Firmenmäßige Fertigung

Vorname

Nachname

Funktion im Unternehmen

Ort, Datum

Vorname

Nachname

Funktion im Unternehmen

Ort, Datum

Bitte legen Sie von der hier angegebenen Person eine Ausweiskopie bei.

Ich (wir) bestätigen die Richtigkeit der mit * gekennzeichneten Daten gemäß „Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und das Informationsblatt zur Datenweitergabe gem. FM-GwG erhalten und zur Kenntnis genommen zu habe(n).

Ich (wir) bestätigen, dass alle Angaben korrekt und wahrheitsgetreu sind.

Ich (wir) bestätige(n) den Status der oben angeführten Person(en) als wirtschaftliche(r) Eigentümer und verpflichte(n) mich (uns), Änderungen in den Eigentümerverhältnissen umgehend zu melden.

Stempel (oder Firmenname in Blockbuchstaben) und firmenmäßige Fertigung

Anhang 1: Erklärung gem. § 11 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) Politisch Exponierte Personen

PayLife Kundenkontonummer (zu finden auf Ihrer Abrechnung)

Vorname

Nachname

Geburtsdatum (TT/MM/JJJ)

Staatsangehörigkeit

Im Sinne des § 2 Z 6 FM-GwG handelt es sich bei Politisch Exponierten Personen („PEP’s“) um diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter im In- und Ausland ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahe stehende Personen.

- Personen, die bedeutende öffentliche Funktionen erfüllen, teilen sich in acht Unterkategorien auf:
 - Staatsoberhäupter, Regierungschefs, Minister und deren Stellvertreter und Staatssekretäre (im Inland insb.: Bundespräsident, -kanzler, Mitglieder Bundesregierung und Landesregierungen)
 - Parlamentsmitglieder (im Inland insb.: Abgeordnete d. Nationalrates u. Bundesrates)
 - Mitglieder d. Führungsgremien polit. Parteien (im Inland insb.: jene, die im Nationalrat vertreten sind)
 - Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz (im Inland insb.: Richter des OGH, VfGH, VwGH)
 - Mitglieder v. Rechnungshöfen/Leitungsorgane v. Zentralbanken (im Inland insb.: Präsident des BRH, Direktoren d. LRH, Mitglieder d. Direktoriums der OeNB)
 - Botschafter, Geschäftsträger oder hochrangige Offiziere der Streitkräfte (im Inland insb.: Militärpersonen ab Dienstgrad Generalleutnant, z.B. Generalstabschef/Stv., militärische Sektionsleiter, Streitkräftekommandant, Kommandant d. Landesverteidigungsakademie)
 - Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen
 - Direktoren/Stv. und Mitglieder d. Leitungsorgane bei einer internationalen Organisation (z.B. UNO, OECD, OPEC, Weltbank)
- Als unmittelbare Familienmitglieder werden Ehepartner, Lebenspartner und Lebensgefährten, Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder und deren Ehepartner/Lebenspartner/-gefährten) und die Eltern der politisch exponierten Person betrachtet.
- Bei Personen, die als enge Mitarbeiter/Partner bezeichnet werden, gibt es zwei Unterkategorien:
 - Natürliche Personen, die gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtsch. Eigentümer von jur. Personen/Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige Geschäftsbeziehungen mit einer politisch exponierten Person haben.
 - Natürliche Personen, die alleinige wirtsch. Eigentümer einer rechtlichen Einheit (dazu zählen auch Unternehmen, Fonds etc.) sind, von der eine politisch exponierte Person wirtschaftlich profitiert.

Nein, ich gehöre dem oben genannten Personenkreis nicht an.

Ja, ich selbst gehöre einem der oben genannten Personenkreise:

gemäß Punkt 1

als Angehöriger gemäß Punkt 2*

in einer Geschäftsbeziehung gemäß Punkt 3*

**Falls Sie Z2 oder Z3 angekreuzt haben, geben Sie bitte folgende Informationen zur politisch exponierten Person an:*

Vorname

Nachname

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

Staatsangehörigkeit

Funktion

Verwandtschaftsverhältnis

Adresse und Wohnsitzland

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum

Unterschrift Karteninhaber/Zeichnungsberechtigter

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Firmenkreditkarten

1. Begriffsbestimmungen

PayLife Firmenkreditkarten werden von der easybank AG (kurz: Bank) ausgegeben. Firmenkarten (Business Cards) sind Kreditkarten, die über Auftrag des künftigen KIs (kurz: KI) und einem mitauftraggebenden Unternehmen (als Firma bezeichnet) ausgestellt werden.

Der Begriff Karte in diesen AGB bezieht sich auf Firmenkreditkarten. Der Begriff KI in diesen AGB bezieht sich auf den Firmenkarteninhaber.

2. Vertragsabschluss, Eigentum an der Karte:

2.1. Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der Kreditkarte (kurz Karte) an den KI zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Der KI ist verpflichtet, Fälschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Fälschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KIs für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenauftrag zu unterzeichnen. Falls eine persönliche Identifikationsnummer (kurz: PIN) ausdrücklich beauftragt wurde, wird diese dem KI in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt.

2.2. Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum von der Bank. Ein Zurückbehaltungsrecht des KIs an der Karte ist ausgeschlossen.

3. Vertragsdauer und Beendigung:

3.1. Vertragsdauer:

Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingepprägten Gültigkeitsdauer gültig.

3.2. Erneuerung der Karte:

Die Bank ist verpflichtet, dem KI eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode auszustellen, wenn der KI und/oder die Firma nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt, ausgenommen die Karte ist gemäß Punkt 10.2. gesperrt und/oder eine Vertragsbeendigung ist bereits ausgesprochen. Im Fall einer Sperre erfolgt die Erneuerung der Karte nach Aufhebung der Sperre, wenn die Gründe für die Sperre weggefallen sind oder niemals vorgelegen haben.

3.3. Austausch der Karte / der PIN:

Wünscht der KI während der Gültigkeitsdauer einer Karte, aus welchem Grund auch immer, einen Austausch seiner Karte und/oder seiner PIN oder wird ein Austausch notwendig (z. B. wegen technischen Defekts, Sperre o. Ä.), wird die Bank ihm eine neue Karte und/oder eine neue PIN kostenfrei zustellen.

3.4. Beendigung:

3.4.1. Auflösung durch den KI und/oder die Firma:

Der KI und/oder die Firma sind/ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder vor Inkrafttreten einer von der Bank gemäß Punkt 15.1. bekannt gegebenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kartenvertrag vom KI und/oder der Firma mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. Mit dem Einlangen bei der Bank wird die Kündigung oder sofortige Auflösung wirksam. Bestehende Verpflichtungen des KIs und/oder der Firma werden durch die Kündigung oder sofortige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

3.4.2. Auflösung durch die Bank:

Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung erfolgt in Papierform oder, sofern eine andere Form der Kommunikation als die Papierform mit dem KI ausdrücklich vereinbart wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail). Die Bank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen einzuziehen zu lassen, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Das liegt insbesondere dann vor, wenn der KI und/oder die Firma gegenüber der Bank unrichtige Angaben hinsichtlich seiner/ihrer Einkommens und Vermögenslage gemacht hat/haben und diese falschen Angaben die Basis für den Vertragsabschluss waren, die Vermögenslage des KIs und/oder der Firma sich wesentlich zu verschlechtern droht oder bereits wesentlich verschlechtert hat und dadurch die Gefahr besteht, dass er/sie den vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber die Bank länger als bloß kurzfristig nicht erfüllen kann/können, der KI und/oder die Firma trotz Mahnung wiederholt mit der Begleichung der Forderungen in Verzug ist/sind, oder wiederholt sonstige wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verletzt hat/haben.

3.4.3. Im Falle der Beendigung des Kartenvertrages – aus welchem Grund auch immer – ist das Jahres-

entgelt dem KI anteilig rückzuerstatten.

3.4.4. Mit der Vertragsauflösung endet die Berechtigung, die Karte zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen abzuschließen und sämtliche noch aushaftenden Beträge werden mit der nächsten Abrechnung fällig gestellt.

3.4.5. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich an die Bank herauszugeben.

4. Rechte des KIs:

4.1. Die Karte darf ausschließlich von der Person benutzt werden, die auf der Karte als KI angegeben ist. Verwendung der Karte an Zahlungsterminals:

Die Karte berechtigt den KI, von Vertragsunternehmen der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen – auch über entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen – gewöhnlich angebotenen Leistungen (z. B. Waren, Dienstleistungen und Bargeldbezüge) zu beziehen. Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken oder Durchziehen der Karte beim Automaten/Kartenterminal und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges) oder mit einer mit der NFC-Funktion für kontaktloses Zahlen ausgestatteten Karte bei NFC-fähigen Terminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes Hinhalten der Karte zum NFC-fähigen Terminal (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und ohne PIN-Eingabe). Die Bezahlung kann je nach Art des Grundgeschäftes und nach Art des Bezuges mit einem Höchstbetrag begrenzt sein. So sind zum Beispiel NFC-Zahlungen mit Höchstbeträgen gemäß Punkt 18.1. beschränkt, wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Akzeptanzstelle unterschiedlich sein können.

4.2. Verwendung der Karte im Fernabsatz

Die Karte berechtigt den KI, von Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-Commerce, m-Commerce). Dabei ist Punkt 5.3. auf jeden Fall zu beachten.

4.3. Verwendung der Karte bei Selbstbedienungseinrichtungen (z. B. Geldausgabautomaten)

Der KI ist berechtigt, entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen und Bargeld bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benutzen und die damit verbundenen Zahlungen bzw. Bezüge mit der Karte vorzunehmen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen sowie den mit dem KI getroffenen Vereinbarungen ab. So sind Bargeldbezüge an Geldausgabautomaten mit Höchstbeträgen gemäß Punkt 18.1. beschränkt, wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Geldausgabautomat unterschiedlich sein können.

5. Pflichten des KIs:

5.1. Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KIs erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KIs ändert nicht die Haftung des KIs für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

5.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte oder die Kartendaten für Zahlungszwecke zu verwenden, als

- das Vertragsverhältnis aufreht,
- die Karte gültig und
- er/die Firma in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 11. rechtzeitig zu erfüllen und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften aufreht und für eine ausreichende Deckung seines/ihrer Kontos Sorge trägt.

5.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg sollten möglichst nur in verschlüsselten Systemen durchgeführt werden, in denen Daten nur mit dem Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) übertragen werden. Bieten Händler (das Vertragsunternehmen) das 3D Secure Verfahren, (Verified by Visa bzw. Mastercard Secure Code) an, ist der KI verpflichtet, dieses zu verwenden. Im Rahmen des 3D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger KI identifiziert. Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist kostenlos auf www.paylife.at möglich. Für die Nutzung des 3D Secure Verfahrens ist die Bekanntgabe der Mobiltelefonnum-

mer und der E-Mail-Adresse des KIs erforderlich. Allfällige aus dem SMS-Empfang entstehende Kosten hat der KI selbst zu tragen. Im Übrigen ist die Nutzung des Verfahrens kostenfrei. Für die Registrierung und Nutzung des 3D Secure Verfahrens gelten Besondere Geschäftsbedingungen, die unter www.paylife.at/agb zu finden sind und anlässlich der Registrierung von KI n akzeptiert werden müssen.

Warnhinweis: Aus Sicherheitsgründen behält sich die Bank vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird, insbesondere falls der KI sich nicht für das 3D Secure Verfahren registriert hat und der jeweilige Händler (Vertragspartner) die Transaktionsabwicklung über 3D Secure Verfahren anbietet. Die Bank wird dem KI in diesem Fall jedoch die Möglichkeit einräumen, sich im Rahmen einer solchen Transaktion für das 3D Secure Verfahren zu registrieren und die Transaktion danach durchzuführen.

5.4. Der KI und/oder die Firma ist/sind zur Zahlung des Jahresentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, ist das Jahresentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/Jahr eingeppräg, ist das Jahresentgelt jeweils am 1.9. fällig).

5.5. Die Bank ist berechtigt, jederzeit Erhebungen über die Bonität des KIs und der Firma durchzuführen. Der KI und die Firma sind verpflichtet, der Bank die für diese Erhebungen notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6. Anweisung, Blankoanweisungen:

6.1. Anweisung: Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines Vertragsunternehmens, so ist er verpflichtet, die Bank unwiderruflich anzuweisen, den vom Vertragsunternehmen dem KI in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Bank nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, die Bank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem Vertragsunternehmen) zu erheben.

6.2. Eine unwiderrufliche Anweisung liegt, je nach Art der Kartenverwendung, vor, sobald der KI die PIN eingibt bzw., falls zusätzlich zur PIN-Eingabe eine weitere Bestätigung vorzunehmen ist, diese Bestätigung vornimmt (z. B. bei Zahlungsterminals die OK-Taste drückt), oder im 3D Secure Verfahren bei Transaktionen auf elektronischem Weg das vom KI selbst gewählte Passwort und die für den jeweiligen Zahlungsvorgang generierte mobile Transaktionsnummer (mobileTAN) eingibt, oder den Leistungsbeleg unterfertigt oder bei kontaktloser Zahlung (NFC-Verfahren) die Karte an einem NFC-Zahlungsterminal vorbeizieht oder dem Vertragsunternehmen telefonisch, elektronisch (über Internet) oder schriftlich sämtliche Kartendaten zur Verfügung stellt, die zur Durchführung der Transaktion erforderlich sind (das sind Vor- und Nachname des KIs, Kreditkartenummer, Gültigkeitsdatum der Kreditkarte, Kartenprüfnummer und die Rechnungsadresse).

6.3. Blankoanweisungen: Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, haftet der KI für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen bei der Bank eingereichten Betrages. Der KI hat jedoch in einem solchen Fall den Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Der KI ist auf Verlangen von der Bank zum Nachweis dieser Umstände verpflichtet. Den Anspruch auf Erstattung hat der KI gegenüber der Bank innerhalb von acht Wochen nach Belastung des Kartenkontos bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen. Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z. B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

7. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem KI und dem Vertragsunternehmen:

Der KI und/oder die Firma haben/hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. Der Bank gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von der Bank dem Vertragsunternehmen bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt 11. zu begleichen.

8. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der Bank:

8.1. Die Bank haftet nicht für die Weigerung eines Vertragsunternehmens, die Karte zu akzeptieren, oder die Nichtdurchführung einer Transaktion aufgrund technischer Störungen, außer dies ist durch ein grob schuldhaftes Fehlverhalten von der Bank verursacht. Ab Eingang des Zahlungsauftrags bei der Bank haftet die Bank für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsaufträge verschuldensunabhängig.

8.2. Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu. Haben der KI und die Firma keine PIN bestellt, kann die Karte nicht bei Zahlungsterminals verwendet werden, bei welchen eine PIN-Eingabe erforderlich ist.

8.3. Haftungsbeschränkung

Die Bank haftet für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sowie für Personenschäden unbeschränkt. Im Fall von leicht fahrlässig verursachten Schäden ist die Haftung beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KI regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

9. Obliegenheiten und Haftung des KIs:

9.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bedingungen für deren Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte und die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

9.2. Der KI ist dabei insbesondere verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsame erlangen können;
- die gemeinsame Verwahrung von Karte und PIN;
- die Aufzeichnung der PIN auf der Karte;
- die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
- die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung in einem Umfang, wie er für die Zahlung unbedingt notwendig ist, an das Vertragsunternehmen und dessen Mitarbeiter. Auf keinen Fall darf die PIN bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der PIN und der Kartendaten ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.

9.3. Sobald der KI oder die Firma Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht vom KI autorisierter Nutzung der Karte oder der Kartendaten erlangt, hat er/sie dies der Bank unverzüglich anzuzeigen, wobei die PIN Mitarbeitern von der Bank nicht bekannt gegeben werden darf. Für diese Anzeige stellt die Bank eine Telefonnummer zur Verfügung, die 24 Stunden, 7 Tage pro Woche zu erreichen ist (Punkt 10.1.).

9.4. Stellt der KI oder die Firma fest, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft durchgeführt wurde, so hat er/sie der Bank unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Verzögeren, nach Feststellung zu unterrichten, wenn er/sie eine Berichtigung dieses Zahlungsvorgangs von der Bank verlangt (Rügeobliegenheit). Die Frist für den KI zur Unterrichtung der Bank zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift. Andere Ansprüche des KIs gegen die Bank oder das Vertragsunternehmen bleiben davon unberührt.

9.5. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:

9.5.1. Die Bank hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Bankwerktages, nachdem die Bank Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang erlangt hat oder dieser der Bank angezeigt worden ist, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der Bank jedoch bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, so ist die Bank verpflichtet, diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein der Bank bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.

9.5.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Unterschrift, PIN, Passwörter und mobileTAN), so sind der KI und die Firma der Bank zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder

durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Karte herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt. Dasselbe gilt für die Haftung der Firma. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen der Bank und dem KI sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

9.5.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte, nachdem der KI oder die Firma den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte der Bank angezeigt hat, so ist Punkt 9.5.2. nicht anzuwenden, es sei denn, dass der KI und/oder die Firma betrügerisch gehandelt hat/haben. Dasselbe gilt, falls die Bank der Verpflichtung sicherzustellen, dass der KI oder die Firma jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.

10. Sperre der Karte:

10.1. Der KI und/oder die Firma ist/sind jederzeit berechtigt, die Sperre der Karte zu verlangen. In den Fällen des Punktes 9.3. ist/sind der KI und die Firma verpflichtet, die Sperre der Karte zu verlangen. Dafür stellt die Bank die international erreichbare Sperrnotrufnummer +43 (0)5 99 06-4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist, zur Verfügung. Die Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte zu sperren.

10.2. Die Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KI zu sperren, wenn

10.2.1. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte, der Kartendaten oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,

10.2.2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht oder

10.2.3. ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI und/oder die Firma seinen/ihren gegenüber der Bank aus der Verwendung der Karte oder Kartendaten entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann/können. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der KI oder die Firma trotz Mahnung wiederholt mit der Begleichung der Forderungen in Verzug ist, oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Firma oder des KI eröffnet wurde.

10.3. Die Bank informiert den KI und die Firma möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre schriftlich oder, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, per E-Mail über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn dem gesetzliche Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen, dass die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte sowie für den Fall, dass die Kartensperre auf Wunsch des KIs und/oder der Firma erfolgte.

Wurde eine Karte in den Fällen des Punktes 10. von der Bank gesperrt, haben der KI und die Firma jederzeit die Möglichkeit, die Aufhebung der Sperre und die Ausstellung einer neuen Karte zu beauftragen, sofern die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen oder niemals vorgelegen haben.

10.4. Die Sperre und deren Aufhebung erfolgen kostenlos.

10.5. Wurde die Karte gesperrt, so sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Karte einzuziehen, womit der KI und die Firma einverstanden sind.

10.6. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die Bank zu senden.

11. Abrechnung:

11.1. Hat der KI innerhalb des letzten Abrechnungszeitraumes Leistungen mit der Karte in Anspruch genommen, erhält er oder die Firma (je nach Angabe im Kartenauftrag oder dem später an die Bank von der Firma kommunizierten Adressaten der Abrechnung) zumindest einmal pro Monat eine Abrechnung über diese Leistungen. Der KI und/oder die Firma können für die Übermittlung der Monatsabrechnung statt der Zusendung in Papierform die Zugänglichmachung als Download verlangen. Ein solches Verlangen ist schriftlich (per Post oder per E-Mail) an die Bank zu richten. Für die Zusendung der Monatsabrechnung in Papierform ist die Bank berechtigt, einen angemessenen Kostenersatz in Rechnung zu stellen (Punkt 18.10.). Bei Vereinbarung der Zugänglichmachung als Download steht die Abrechnung unter der anlässlich der Registrierung zum Download vereinbarten Website zur Verfügung. Besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AGB mit dem KI und der Firma bereits ein aufrechtes Vertragsverhältnis, so kommt die

jeweils bisher vereinbarte Übermittlungsart zur Anwendung. Der KI und die Firma können jederzeit verlangen, dass die jeweilige Übermittlungsart geändert wird. Sollten der KI und die Firma divergierende Erklärungen abgeben, erfolgt die Übermittlung in der von der Firma gewünschten Weise. Nach Einlangen eines Änderungsauftrages wird binnen einer Woche die Monatsabrechnung künftig auf die jeweils andere Übermittlungsart mitgeteilt oder zugänglich gemacht.

11.2. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird zu dem in der Abrechnung angegebenen Termin (Einziehungstermin) mittels Lastschrift eingezogen. Der KI und die Firma beauftragen die Bank, den Rechnungsbetrag samt Verzugszinsen, Entgelten sowie das Jahresentgelt von dem von der Firma selbst zuletzt angegebenen Bankkonto einzuziehen und die Firma verpflichtet sich, für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe in Punkt 18.2. bestimmt ist. Falls bei Geldausgabeautomaten Gebühren des Geldausgabeautomatenbetreibers anfallen, sind diese vom KI zu tragen. Er und die Firma erklären er sich mit der Bezahlung dieses Entgelts und der Verrechnung über die Kartenabrechnung einverstanden. Der KI und/oder die Firma verpflichte(n) sich, jede Änderung der Bankverbindung der Bank sofort bekannt zu geben und der Bank einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften im Sinne des Punktes 5.2. für das neue Konto zu erteilen.

11.3. Für die Zurverfügungstellung einer Kopie der Abrechnung sowie einer Kopie des Leistungsbelegs zu einer in der Abrechnung enthaltenen Zahlungstransaktion ist die Bank berechtigt, Entgelte gemäß Punkt 18.8. und 18.9. in Rechnung zu stellen.

12. Fremdwährung:

Die Rechnungslegung durch die Bank (Punkt 11.) erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer nicht Euro-Währung berechtigen die Bank, ein Manipulationsentgelt gemäß Punkt 18.4. in Rechnung zu stellen.

Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, wird das von der Firma selbst zuletzt angegebene Bankkonto in Euro belastet. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als Referenzwechsellkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard auf Basis verschiedener Großhandelskurse (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran. Dieser Referenzwechsellkurs ist auf www.mastercard.com/global/currencyconversion/ abrufbar. Sollte kein Mastercard Kurs verfügbar sein, ist der Referenzwechsellkurs der von OANDA Corporation für die jeweilige Währung zu Verfügung gestellte (auf www.paylife.at veröffentlichte) Umrechnungskurs. Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechsellkurs zuzüglich der Verkaufsabschläge.

- 1 % für EUR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD);
- 1,5 % für alle anderen Währungen.

Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs wird von der Bank auf der Website www.paylife.at veröffentlicht. Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem der Fremdwährungsumsatz vom jeweiligen Vertragsunternehmen bei der Bank eingereicht wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung als am darauffolgenden Bankwerktag eingelangt. Gleiches gilt, wenn die Forderung zwar an einem Werktag bei der Bank einlangt, dies aber nach Geschäftsschluss (18:00 Uhr) erfolgt. Die Abrechnung enthält Fremdwährungsumsatz, den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs sowie den Stichtag der Umrechnung. Auf der Website www.paylife.at kann der KI auch den Wechselkurs am Stichtag der Umrechnung abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.

13. Zahlungsverzug:

Gerät der KI oder die Firma mit der Bezahlung der Abrechnung in Verzug, so ist die Bank berechtigt,

- den Ersatz der durch den Verzug entstandenen Spesen gemäß Punkt 18.3. für jede Rücklastschrift sowie, im Fall des schuldhaften Verzugs, Kosten der Mahnungen gemäß Punkt 18.7. sowie
- Verzugszinsen vom jeweils aushaftenden Betrag, deren Höhe in Punkt 18.6. geregelt ist, zu fordern. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag, der dem Tag der jeweiligen Abrechnung (Rechnungsdatum) folgt. Die Zinsen werden monatlich zum Zeitpunkt der Abrechnung für einen Berechnungszeitraum, der jeweils einen Tag nach der vorangegangenen Abrechnung beginnt und

mit dem Tag der nächsten Abrechnung endet, tageweise berechnet, kapitalisiert und angelastet. Einlangende Zahlungen des Kls bzw. der Firma werden zuerst auf Zinsen, dann auf Kosten und dann auf Kapital angerechnet.

14. Firmenkarten:

14.1. Der Kl und die Firma haften solidarisch für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Firmenkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung. Die Haftung der Firma für Privatausgaben des Kls ist bei entsprechendem Nachweis auf 10 % der Rechnungssumme begrenzt, wenn die Firma innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung unter gleichzeitiger Beibringung der Nachweise der Abrechnung (Punkt 11.) schriftlich widerspricht.

14.2. Mit Rechtskraft der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Firma wird der Kl, von der Haftung für die mit der Firmenkarte getätigten Umsätze, deren Verrechnung zwischen der Firma und der Bank vereinbart ist, gegenüber der Bank nur insoweit befreit, als er Dienstnehmer ist, es sich nicht um Privatausgaben des Kls handelt, diese Umsätze dem Kl nicht aufgrund des Insolvenzentsicherungsgesetzes ersetzt werden und der Kl nach Eintritt des Insolvenzfalles, spätestens aber innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung des solche Umsätze enthaltenden Kontoauszuges der Verrechnung widersprochen hat. Der Kl ist verpflichtet, der Bank alle die Umsätze betreffenden Unterlagen und Informationen umgehend zur Verfügung zu stellen und die gebotenen und ihm möglichen Auskünfte zu erteilen. Der rechtskräftigen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Firma steht die rechtskräftige Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse gleich.

15. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte:

15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfanges werden dem Kl und der Firma in der von diesen gewählten Form (Papierform oder E-Mail) an die von Ihnen gegenüber der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Sollten die Bank divergierende (E-Mail-)Adressen vom Kl und der Firma mitgeteilt werden, erfolgen Zustellungen an die vom Kl zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse. Die Änderungen der Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfanges gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der Kl oder die Firma nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, wenn solche Änderungen aufgrund neuer Gesetze oder Rechtsprechung oder technischer Innovationen (z. B. neue Kartenprodukte, neue Kartenfunktionen) notwendig oder aus Gründen der Sicherheit des Betriebes eines Kreditkartenunternehmens geboten sind, und dadurch die Hauptleistungspflichten von der Bank aus dem Kreditkartenvertrag nicht mehr als geringfügig eingeschränkt werden. Darüberhinausgehende Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kls und der Firma, die entweder schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, A-1011 Wien, oder per E-Mail an service@paylife.at zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, die Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen (vgl. Punkt 3.4.2.). Dasselbe Kündigungsrecht der Bank besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des Kls oder der Firma gegen die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

15.2. Änderungen der Entgelte, Wechselkurse und Zinssätze werden (soweit nicht ein Fall von Punkt 15.4. vorliegt) dem Kl und der Firma in der von diesen gewählten Form (Papierform oder E-Mail) an die von Ihnen gegenüber der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Sollten der Bank divergierende (E-Mail-)Adressen vom Kl und der Firma mitgeteilt werden, erfolgen Zustellungen an die vom Kl zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse. Die Änderungen gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der Kl oder die Firma nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, sofern die Erhöhung von Entgelten höchstens 10 % des zuletzt gültigen Entgelts beträgt. Die Reduzierung von Entgelten, Wechselkursen und Zinssätzen ist unbeschränkt möglich. Darüberhinausgehende Änderungen der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kls und der Firma, die entweder schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, A-1011 Wien oder per E-Mail an service@paylife.at zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, die Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen (vgl. Punkt 3.4.2.). Dasselbe Kündigungsrecht der Bank besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des Kls oder der Firma gegen die Entgeltänderungen.

15.3. Die Bank verpflichtet sich, bei Übersendung der Änderungen schriftlich auf die Zwei-Monats-Frist,

deren Beginn und auf die Auslegung des Verhaltens des Kls bzw. der Firma) bzw. die Notwendigkeit ausdrücklicher Zustimmung hinzuweisen. Die Bank wird in diesem Schreiben ausdrücklich darauf hinweisen, dass das ungenutzte Verstreichen der Frist unter den in Punkt 15.1. bzw. 15.2. genannten Voraussetzungen zur Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen führt. Die Bank verpflichtet sich, auf das vor Inkrafttreten der Änderung bestehende, kostenlose Recht der Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung hinzuweisen.

15.4. Abweichend von Punkt 15.1. bis 15.3. ist die Bank berechtigt, Änderungen von Wechselkursen oder Zinssätzen gemäß Punkt 18.5. und 18.6. ohne vorherige Benachrichtigung des Kls und der Firma anzuwenden, wenn sich der Referenzwechsellkurs gemäß Punkt 18.5. oder Referenzzinssatz gemäß Punkt 18.6. ändern.

16. Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des Kls:

Der Kl und die Firma sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Adressen und, falls sie eine andere Korrespondenzadresse angegeben haben, jede Änderung der Korrespondenzadresse und, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, auch jede Änderung der E-Mail-Adresse der Bank in der vereinbarten Kommunikationsform (schriftlich oder per E-Mail) bekannt zu geben. Wurde die (Korrespondenz-)Adresse und/oder E-Mail-Adresse geändert, die Änderung aber der Bank nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung von der Bank gegenüber dem Kl und der Firma zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung bzw. Änderung der E-Mail-Adresse bei regelmäßiger Beförderung dem Kl und/oder der Firma an der zuletzt von Ihnen der Bank bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse bzw. E-Mail-Adresse zugegangen wäre, wobei die Bank in dem Fall, dass ihr sowohl (Korrespondenz-)Adresse als auch E-Mail-Adresse vom Kl und/oder der Firma bekannt gegeben wurden, die Zustellung an beiden Adressen versuchen muss. Sollten der Bank divergierende (E-Mail-)Adressen vom Kl und der Firma mitgeteilt werden, erfolgen Zustellungen an die vom Kl zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse. Die Bank behält sich bei durch Verschulden des Kls und/oder der Firma verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem Punkt 16.) die Ermittlung der Adresse des Kls und der Firma vor (gegen Verrechnung einer Gebühr gemäß Punkt 18.11. je Ermittlungsversuch). Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom Kl selbst zuletzt bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse unberührt.

17. Anzuwendendes Recht:

17.1. Es gilt österreichisches Recht.

17.2. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, ausschließlich Wien, Innere Stadt, vereinbart.

17.3. Bei Verträgen, die mit Verbrauchern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

18. Zinsen, Entgelte, Kostenersatz, Betrags- und Haftungsgrenzen:

18.1. Höchstgrenzen gemäß Punkt 4.1. im Inland:
Bargeldabhebung: EUR 1.200,00
(für jeweils sieben Tage)

NFC-Zahlung (ohne PIN-Eingabe):
grundsätzlich EUR 25 pro Transaktion, es sei denn, dass einzelne Händler höhere Beträge akzeptieren

18.2. Bargeldauszahlungsentgelt gemäß Punkt 11.:
3,3 %, mindestens EUR 3,50

18.3. Rücklastschriftspesen gemäß Punkt 13: die jeweils in Rechnung gestellten Bankspesen zuzüglich eines Bearbeitungsentgelts von EUR 3,00

18.4. Manipulationsentgelt gemäß Punkt 12.: 1,65 %

18.5. Referenzwechsellkurs gemäß Punkt 12.: Fremdwährungskurs von Mastercard, in Ermangelung eines solchen: jener von OANDA Corporation

18.6. Verzugszinssatz gemäß Punkt 13.: 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (= Referenzzinssatz) der Oesterreichischen Nationalbank

18.7. Mahnspesen gemäß Punkt 13:

Bei einer offenen Forderung
bis zu EUR 100,00: EUR 6,00
von EUR 101,00 bis zu EUR 500,00: EUR 12,00
von EUR 501,00 bis zu EUR 1.000,00: EUR 18,00
über EUR 1.001,00: EUR 24,00

18.8. Entgelt für Kopie der Abrechnung gemäß Punkt 11.: EUR 1,50

18.9. Entgelt für Kopie des Leistungsbelegs gemäß Punkt 11.: EUR 3,50

18.10. Kostenersatz für Übermittlung der Monatsabrechnung in Papierform gemäß Punkt 11.1. (ab 01.08.2017): EUR 1,10

18.11. Entgelt für Adressenermittlungen gemäß Punkt 16: EUR 3,30

18.12. Der Kl hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.

19. Warnhinweis:

19.1. Es ist möglich, dass einzelne Akzeptanzstellen,

deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte verrechnen (etwa Geldausgabeautomaten). Die Bank hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren. Bei Geldausgabeautomaten erfolgt in der Regel eine entsprechende Information am Automaten vor Durchführung der Transaktion, wobei die Bank auch darauf keinen Einfluss hat.

19.2. Die Höchstbeträge für Barauszahlungen und NFC-Zahlungen (kontaktlos) können je nach Land und/oder Geldausgabeautomaten unterschiedlich sein. Die Bank hat darauf keinen Einfluss und empfiehlt, sich insbesondere vor Auslandsreisen zu informieren.

19.3. Es gibt Vertragsunternehmen (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der Kl zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die Bank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. Die Bank rät insbesondere bei Auslandsreisen, neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.

19.4. Die Kreditkarte kann im Internet bei Händlern nicht zur Zahlung verwendet werden, wenn diese die Abwicklung über das 3D Secure Verfahren als sicheres System verlangen und sich der Kl noch nicht für das 3D Secure Verfahren registriert hat.

19.5. Technische Störungen, die auftreten, bevor der Auftrag bei der Bank eingelangt ist, können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können. Solche technischen Störungen sowie die Nichtakzeptanz einer Karte bzw. die Ablehnung einer Transaktion durch einzelne Vertragsunternehmen können dazu führen, dass ein Zahlungsauftrag der Bank nicht zugeht. Dies hat zur Folge, dass kein Zahlungsvorgang ausgelöst wird und keine Zahlung durch die Bank erfolgt.

19.6. Die Bank kann die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit von Geldausgabeautomaten nicht zusichern.

Fassung Juli 2016, Stand Mai 2018

Besondere Geschäftsbedingungen für den angebotenen Dienst „Info SMS“ für PayLife Firmenkreditkarten

Präambel

Die „Info SMS“ dient dem Karteninhaber (kurz: KI) als zusätzliches Sicherheitselement und zur schnellen Information über seine mit der Kreditkarte (kurz: Karte) bei Vertragsunternehmen von easybank AG (kurz: Bank) in Anspruch genommenen Waren- und Dienstleistungen. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (kurz: BGB) ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PayLife Firmenkreditkarten (kurz: AGB) in der jeweils geltenden Fassung, die dem zwischen dem KI und der Bank geschlossenen Kreditkartenvertrag zugrunde liegen. Die BGB regeln ausschließlich die Nutzung des von der Bank angebotenen Dienstes „Info SMS“. Die unentgeltlichen Informationspflichten nach dem Zahlungsdienstegesetz, die Geltung der AGB und der Informationen gemäß § 48 Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018) sowie gemäß §§ 5 und 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) bleiben davon unberührt.

1. **Registrierung:**
Die Registrierung des KIs erfolgt auf dem Karten-auftrag, online auf der Website my.paylife.at oder mit einem gesonderten Formular. Der KI kann dieses Formular bei seinem kontoführenden Kreditinstitut beziehen. Dieses Formular hat der KI ausgefüllt in Papierform oder online an die Bank zu übermitteln. Der KI hat neben seinen persönlichen Daten zwingend eine gültige Mobiltelefonnummer anzugeben, an die die „Info SMS“ versendet wird.
2. **Vertragsdauer und Beendigung:**
 - 2.1. **Vertragsdauer:**
Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
 - 2.2. **Beendigung:**
 - 2.2.1. **Auflösung durch den KI:**
Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Für die Auflösung ist kein Grund oder die Einhaltung einer besonderen Form erforderlich. Der KI kann seine Erklärung schriftlich (auch per E-Mail) oder telefonisch an die Bank übermitteln. Die Bank stellt die notwendigen Kontaktdaten auf der Website www.paylife.at zur Verfügung
 - 2.2.2. **Mit dem Einlangen bei der Bank wird die Auflösung des Vertragsverhältnisses wirksam.** Bestehende Verpflichtungen des KIs werden dadurch nicht berührt und sind zu erfüllen, insbesondere bewirkt die Auflösung des Vertragsverhältnisses „Info SMS“ nicht auch eine Auflösung oder Beendigung des Kreditkartenvertrages. Umgekehrt endet das Vertragsverhältnis „Info SMS“ automatisch bei Ende des Kreditkartenvertrages.
 - 2.2.3. **Beendigung durch die Bank:**
Das Vertragsverhältnis erlischt mit Beendigung des Kreditkartenvertrages oder mit Einstellung des Dienstes „Info SMS“.
3. **Rechte des KIs:**
 - 3.1. Der KI erhält nach einer durchgeführten Zahlungstransaktion (kurz: Transaktion) mit seiner Karte bei einem Vertragsunternehmen oder nach einer Bargeldbehebung mit seiner Karte bei einem Geldausgabeautomaten eine „Info SMS“, sofern die vorgenommene Transaktion online autorisiert (z. B. bei Transaktionen über EUR 150,00) wurde. Erfolgte keine Online-Autorisierung, ist ein Versand der „Info SMS“ nicht möglich.
 - 3.2. Mit der „Info SMS“ wird dem KI die Höhe der vorgenommenen Transaktion mitgeteilt. Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, dass bei einzelnen Vertragsunternehmen (z. B. Hotels, Autovermietungen) der in der „Info SMS“ genannte Betrag vom tatsächlich abgebuchten Betrag abweicht, da vom Vertragsunternehmen eine Vorautorisierung vorgenommen wurde. Der tatsächlich abgebuchte Betrag wird auf der Monatsabrechnung in Euro ausgewiesen.
 - 3.3. Sollte das Mobiltelefon des KIs im Zeitpunkt des Versandes ausgeschaltet sein oder kein Netzzugang bestehen, wird – abhängig vom jeweiligen Netzbetreiber – die „Info SMS“ nach Einschalten des Mobiltelefons bzw. erneutem Netzzugang übermittelt.
4. **Pflichten des KIs:**
 - 4.1. Der KI ist zur Zahlung des monatlichen Entgeltes gemäß Punkt 10.1. der BGB verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, wird das monatliche Entgelt auf der Monatsabrechnung unter der Bezeichnung „Info SMS“ ausgewiesen und ist zusammen mit dieser zur Zahlung fällig.
 - 4.2. Erhält der KI eine „Info SMS“, obwohl er seine Karte nicht verwendet hat, kann dies auf eine missbräuchliche oder sonstige nicht autorisierte Verwendung der Karte hinweisen. In diesem Fall wird dem KI empfohlen, seiner Verpflichtung gemäß ZaDiG nachzukommen und den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte unverzüglich der Bank anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis erlangt hat. Die Bank stellt die notwendigen Kontaktdaten auf der Website www.paylife.at zur Verfügung. Die Berichtigungsansprüche des KIs gemäß Punkt 9.4. der AGB bleiben davon unberührt.
5. **Haftung der Bank für Verfügbarkeit:**
 - 5.1. Unbeschadet der Haftung der Bank gemäß Punkt 8. der AGB nimmt der KI zur Kenntnis, dass die Bank keinen Einfluss auf die technischen Funktionen der in den Versand der „Info SMS“ eingebundenen Unternehmen (z. B. Netzbetreiber) hat und deshalb nicht in der Lage ist, technische Störungen in diesen Bereichen zu verhindern.
 - 5.2. Die Auswahl des Mobilfunkbetreibers obliegt ausschließlich dem KI.
6. **Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte:**
Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges sowie der Entgelte werden dem KI an die von ihm selbst der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse (E-Mail-Adresse) zur Kenntnis gebracht. Diese Verständigung hat in Papierform oder, sofern dies vorher mit dem KI vereinbart wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail) zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Punktes 15. der AGB sinngemäß.
7. **Änderung der Mobiltelefonnummer:**
Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer der Bank schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Die Bestimmung des Punktes 16. der AGB bleibt hiervon unberührt.
8. **Unentgeltliche Informationspflichten der Bank:**
Durch diese Art der Kommunikation werden die unentgeltlichen Informationspflichten der Bank gegenüber dem KI, die sich aus dem Zahlungsdienstegesetz und den AGB ergeben, nicht eingeschränkt.
9. **Anzuwendendes Recht:**
Es gilt österreichisches Recht.
10. **Entgelte und Kostenersatz:**
 - 10.1. Monatliches Entgelt gemäß Punkt 4.1. EUR 1,00.
 - 10.2. Der KI hat die Kosten für die Benutzung seines Mobiltelefons (inklusive allfälliger Roaming-Kosten bei Erhalt der „Info SMS“ im Ausland) selbst zu tragen.

Fassung Juli 2016, Stand Mai 2018